

Satzung

Montessori-Förderverein Rosenheim/Rohrdorf e.V.



Untere Dorfstraße 14
83101 Rohrdorf

Präambel

Maria Montessori (1870 - 1952) war eine sozial stark engagierte Ärztin und Pädagogin. Sie erkannte, dass jeder Mensch in seiner Entwicklung Phasen durchläuft, in denen er für die Aufnahme bestimmter Wissensgebiete besonders empfänglich ist. Dazu passend entwickelte sie Lernmaterialien, die geeignet sind, das Interesse des Kindes am Lehrstoff zu wecken und diesen begreifbar zu machen.

Aufbauend auf der Entdeckung der „sensiblen Phasen“ erarbeitete sie ein pädagogisches Konzept, das darauf abzielt, dauerhafte Freude am Lernen zu vermitteln und dabei die Bestrebungen des Kindes nach Unabhängigkeit, Selbstbestimmung und Selbständigkeit zu unterstützen.

Die Rolle des Lehrers muss durch die veränderte Aufgabenstellung neu definiert werden: Lehrer sollen durch intensive Beobachtung die sensiblen Phasen des jeweiligen Kindes erkennen. Dementsprechend bieten sie dem Kind Lernmaterialien an, und wecken das Interesse des Kindes. Sie verfolgen seine Aktivitäten, führen Aufzeichnungen darüber, um die nächsten Lernschritte zu planen bzw. das Kind bei der eigenen Lernplanung zu unterstützen. Sie halten sich selbst weitgehend im Hintergrund, fungieren also lediglich als Berater und Helfer.

Neben der Vermittlung des traditionellen Lehrstoffs bildet die soziale Erziehung einen wichtigen zweiten Schwerpunkt. So sollen die Kinder auch die Fähigkeit erlernen, zusammen zu arbeiten und gemeinsam in Kleingruppen Ergebnisse zu erzielen. Diese früh trainierte teamorientierte Arbeitsweise soll auf die Anforderungen des späteren Berufslebens vorbereiten sowie gegenseitigen Respekt und Rücksichtnahme auf andere fördern.

§ 1 Name und Sitz

1. der Verein trägt den Namen „Montessori-Förderverein Rosenheim/Rohrdorf e.V.“
2. er hat seinen Sitz in 83101 Rohrdorf
3. der Verein ist in das Vereinsregister Rosenheim eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr (1. August bis 31. Juli des Folgejahres).

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung der Montessori-Pädagogik. Dies wird insbesondere verwirklicht durch

1. die Gründung und den Betrieb von schulischen und anderen pädagogischen Einrichtungen auf der Grundlage des Konzepts von Maria Montessori im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrags.
2. Die Verbreitung von Informationen zur Montessori-Pädagogik und ihrer praktischen Umsetzung in Bildung und Erziehung.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977, in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Für den Verein ehrenamtlich Tätige und ehrenamtliche Vorstandsmitglieder können einen Aufwändungsersatz im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans erhalten. Der Aufwändungsersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereines. Er kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) oder in Form einer Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder mit vollem Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, die den Vereinszweck anerkennen und fördern wollen. Ordentliche Mitglieder, die zugleich als Arbeitnehmer des Vereins angestellt und / oder als Lehrkräfte an der Montessori-Schule beschäftigt sind, können nicht in den Vorstand des Vereins gewählt werden
2. Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die den Vereinszweck anerkennen und fördern wollen und sich zur finanziellen Unterstützung des Vereins verpflichten, ohne ordentliche Mitglieder des Vereins werden zu wollen. Fördermitglieder nehmen an den Mitgliederversammlungen des Vereins mit beratender Stimme teil.“
3. Über die Aufnahme als Mitglied beschließt der Vorstand aufgrund schriftlichen Antrags innerhalb von sechs Wochen.
Grundsätzlich sollten Anträge auf ordentliche Mitgliedschaft von Eltern, deren Kinder die Montessori-Schule besuchen, angenommen werden. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen und dem Antragsteller zuzusenden. Der Antragsteller kann innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlichen Widerspruch einlegen. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Antrag.
4. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
5. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich eines schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen schuldig gemacht hat. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von vier Wochen Widerspruch einlegen. Ebenfalls schriftlich. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung innerhalb von 30 Unterrichtstagen nach Eingang des Widerspruchs einzuberufen, um über den Ausschluss abzustimmen.
6. Die Mitgliedschaft kann auch durch Streichung von der Mitgliederliste erfolgen, wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag länger als ein Jahr in Verzug ist. Die Streichung kann erst nach der zweiten Mahnung vollzogen werden. Mit der zweiten Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen, und ein Termin zu benennen, zu der die Streichung bei unbeachteter Mahnung erfolgt. Eine gesonderte Mitteilung über die Streichung findet nicht statt.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern.
2. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind die sechs Vorstandsmitglieder; hiervon vertreten je zwei den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Die jeweilige Amtszeit endet mit dem Ablauf der Wahlperiode.

Vorstandsmitglieder sind jederzeit zum Rücktritt berechtigt. Dem Verein muss aber ausreichend Zeit bleiben, den frei werdenden Vorstandsposten neu zu besetzen und seine Handlungsfähigkeit zu erhalten. Im Falle eines Rücktritts ist der Vorstand berechtigt, während der Wahlperiode in Form einer Kooptation ein neues Mitglied stimmberechtigt in den Vorstand zu berufen. Die Kooptation endet mit der nächsten Mitgliederversammlung.

4. Der Vorstand ist für die laufende Verwaltung des Vereins verantwortlich und hat die ihm durch die Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Er bestellt die Schulleitungen und Geschäftsführung.
5. Beschlüsse des Vorstandes können auch fernmündlich oder per Email erfolgen. Die Beschlussfassung ist zu protokollieren.
6. Wirksame Beschlüsse des Vorstands bedürfen der Zustimmung von mindestens vier Mitgliedern.
7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen veranlasst werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Mitglieder sind darüber zu informieren.

§ 7 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat, der aus Personen des öffentlichen Lebens besteht, berufen. Aufgabe des Beirates ist die Unterstützung und Beratung des Vorstandes bei der Durchführung der Satzungsgemäßen Aufgaben. Die Mitglieder des Beirates können zu Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bzw. vertretenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmdelegation ist mit der Maßgabe zulässig, dass sie schriftlich zu erfolgen hat und dass einer Person nicht mehr als eine Stimme übertragen werden darf.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung kann schriftlich gem. § 126 BGB oder in Textform gem. § 126b BGB erfolgen.
3. Gegenstände der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - Jahresbericht des Vorstandes einschließlich Kassenbericht
 - Entlastung des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
 - Die Aufgaben des Vereins
 - Den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken, die Aufnahme von Darlehen
 - Satzungsänderungen
 - Die Auflösung des Vereins

4. Geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn dies von einem Vereinsmitglied beantragt wird. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.
5. Vorstandswahlen erfolgen geheim. Jeder Vorstands-Kandidat gibt vor seiner Wahl bzw. Wiederwahl darüber Auskunft, ob er in Ehe oder Lebensgemeinschaft mit einem Mitarbeiter oder einem Mitglied des Elternbeirats der Schule lebt.
6. Über Themen, die in der Tagesordnung nicht angekündigt sind, können keine Beschlüsse gefasst werden. Der Vorstand ist verpflichtet, ein Thema auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies mindestens fünf Vereinsmitglieder vier Wochen vorher schriftlich beim Vorstand beantragen.
7. Über die Mitgliederversammlungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die von dem bestellten Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und den Mitgliedern auszuhändigen sind.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird binnen drei Wochen abgehalten,
 - wenn der Vorstand dies beschließt, oder
 - wenn eine solche Versammlung von 20% der Vereinsmitglieder, höchstens jedoch von fünfzehn Vereinsmitgliedern unter Angabe der Tagesordnung beantragt wird und die letzte ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung nicht weniger als drei Monate zurückliegt.

Der Vorstand beruft die außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ist spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin abzusenden. Die genannten Fristen werden durch die amtlich festgesetzten Ferien in Bayern unterbrochen.

§ 9 Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen ist die Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen erforderlich. Anträge auf Satzungsänderungen können von mindestens sieben Mitgliedern schriftlich und von diesen persönlich unterzeichnet unter Angabe des Wortlautes der beabsichtigten Änderung und einer entsprechenden Begründung beim Vorstand eingebracht werden. Über die beantragte Änderung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Für die Antragsfrist gilt § 8, Abs. 5 entsprechend.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimme Mehrheit von drei Vierteln der ordentlichen Vereinsmitglieder.

Erscheinen in dieser Mitgliederversammlung weniger als drei Viertel der ordentlichen Vereinsmitglieder, so wird eine weitere Mitgliederversammlung zum Zweck der Vereinsauflösung einberufen, die mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder entscheidet.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks wird das Vermögen des Vereins an den Rosenheim Montessori Förderverein e.V. übertragen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Falls dieser nicht mehr existiert, soll das Vereinsvermögen an den Montessori Landesverband Bayern e.V. übertragen werden.

§ 11 Einflussnahme von Sekten, politischen und weltanschaulichen Gruppierungen

Die Einstellung vieler Organisationen zum Menschen und insbesondere zum Kind ist mit den in der Präambel genannten Wertvorstellungen und Grundsätzen nicht vereinbar.
Es gilt deshalb der Verhaltensgrundsatz, dass die Montessori-Schule Rosenheim/Rohrdorf kein Forum für politische, wirtschaftliche, religiöse oder weltanschauliche Vereinigungen sein darf.

Deshalb ist der Vorstand verpflichtet, im Bedarfsfall Maßnahmen zu ergreifen, die nach gängiger Meinung einen wirksamen Schutz vor Unterwanderung bieten oder entsprechenden Einfluss auf den Trägerverein und die Schule verhindern.

Über geeignete Maßnahmen kann auch die Mitgliederversammlung entscheiden. Die vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung beschlossenen Schutzmaßnahmen sind von allen Funktionsträgern im Verein innerhalb von vier Wochen durch Unterschrift anzuerkennen und umzusetzen, d.h. dem Lehrerkollegium und dem Elternbeirat in Form von Empfehlungen mitzuteilen.

Satzung erstellt Rosenheim, 29.01.1993

Satzungsänderungen:

Eintragung Nr. 4: beschlossen am 17.07.2003 – eingetragen am 11.11.2004

Eintragung Nr. 5: beschlossen am 09.12.2004 – eingetragen am 07.07.2005

Eintragung Nr. 10: beschlossen am 08.05.2008 – eingetragen am 02.04.2009

Eintragung Nr. 12: beschlossen am 15.07.2010 – eingetragen am 14.09.2010

Eintragung Nr. 18: beschlossen am 20.11.2014 – eingetragen am 18.03.2015

Eintragung Nr. 19: beschlossen am 26.11.2015 – eingetragen am 29.03.2016